EnBW-Stellungnahme zum Sachstandspapier Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der Bundesnetzagentur / Fragen aus Kapitel 4.2

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Karlsruhe, 30.01.2026

Einleitung

Am 20. November 2025 hat die BNetzA ein Sachstandspapier veröffentlicht, in dem Orientierungspunkte zur künftigen Ausgestaltung von Netzentgeltkomponenten im Rahmen der zukünftigen Netzentgeltsystematik Strom dargelegt und offene Fragen gestellt werden. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) bedankt sich für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt mit Fokus auf die Kundengruppe <100.000 kWh (Kapitel 4.2 des Sachstandspapiers) und fokussiert sich auf die Lieferanten-Rolle.
Zum gegenwärtigen Zeitpunktsind sind noch nicht alle Elemente der geplanten Netzentgeltreform veröffentlicht. Es fehlen etwa konkrete Parametrierungen und insbesondere Angaben über die konkrete finanzielle Höhe der einzelnen Komponenten. Eine Gesamtbewertung kann erst erfolgen, wenn alle Aspekte der Netzentgeltreform bekannt sind und die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Kundengruppen bewertet werden können.
Neben der Finanzierungs- und Anreizfunktion der neuen Netzentgeltsystematik ist es auf der Ebene der Niederspannung/Kunden <100.000 kWh elementar, dass im Rahmen der Ausgestaltung der neuen Netzentgeltsystematik die Dimension Umsetzbarkeit mit allen Kategorien prioritär behandelt wird. Dabei ist essenziell, dass alle Marktrollen dazu befähigt werden, über alle notwendigen Informationen und Daten in der benötigten Qualität zu verfügen und rechtzeitig zu definierten Zeitpunkten über die Marktkommunikation oder über andere Mechanismen (je nach Sachverhalt auch in Echtzeit) bereitzustellen. Dies muss zwingend vor Implementierung der neuen Netzentgeltsystematik sichergestellt und idealerweise zuvor im Markt erprobt worden sein. EnBW setzt sich hier für eine schrittweise oder zeitverzögerte Einführung für einzelne Kundensegmente ein. Als Beispiele für eine unvollständige und nicht-fristgerechte Umsetzung der gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Anforderungen lassen sich die Umsetzung der letzten umfangreichen Anpassung der Marktkommunikation im Kontext 24-Stunden-Lieferantenwechsel oder auch die Umsetzung der Vorgaben nach §14a EnWG aufführen. Auch zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vorgaben gelingt es vielen Marktpartnern weiterhin nicht, die Anforderungen vollständig umzusetzen.
Für eine neue Netzentgeltsystematik sollte – auch basierend auf bisherigen Erfahrungen - also im ersten Schritt gelten: Je einfacher die zukünftige Netzentgeltsystematik, desto fehlerfreier ist die Umsetzung im Massenmarkt und desto geringer sind auch die Eintrittsbarrieren für die Kunden.
Auch für Kunden mit iMSys in der Niederspannung ist mit Blick auf eine mögliche perspektivische Einführung des Kapazitätspreis-Modells zu empfehlen, zunächst die Erfahrungen aus der Praxis bei der Umsetzung dieses Modells bei leistungsgemessenen Großkunden bzw. Kunden höherer Spannungsebenen abzuwarten und auszuwerten, um etwaigen Anpassungs- und Optimierungsbedarf für eine reibungslose Abwicklung des Modells noch vor Einführung in einen Massenmarkt angemessen berücksichtigen zu können.
Die Energiewirtschaft ist bereits aktuell mit der Umsetzung vielfältiger energiewirtschaftlich relevanter Themen konfrontiert. Eine weitere Erhöhung der Komplexität durch die Einführung einer Kapazitätsbepreisung bei diesem Kundensegment würde die aktuelle Überforderung vieler Marktteilnehmer voraussichtlich weiter verschärfen und sich negativ auf die benötigte stringente Umsetzung der Anforderungen auswirken. Es ist dringend anzuraten, zunächst die aktuellen Problemfelder bei der Umsetzung der bestehenden Vorgaben zu lösen, insbesondere eine konsequente Einhaltung der Vorgaben der Marktkommunikation sowie die Sicherstellung einer hohen Messwertverfügbarkeit und Messwertqualität. Laufen die Prozesse stabil und erfüllen alle Marktrollen ihre Aufgaben vollumfänglich, kann in einem nächsten Schritt das Ausrollen des Kapazitätspreismodells auf weitere Kundensegmente angedacht werden.

Fragen der Bundesnetzagentur zu Kunden in der Niederspannung <100.000 kW

- **Welches Modell ist aus Ihrer Sicht geeignet, um Prosumer an der Netzfinanzierung adäquat zu beteiligen, ohne dabei neue Nachteile zu schaffen?**

Vorbemerkung:

Es fehlt eine Definition, was genau Prosumer sein sollen. Beispielsweise wird bei Prosumern nicht näher ausgeführt, inwieweit die Größe der Erzeugungsanlage Berücksichtigung finden soll oder ob die Anlagen mit einem Speicher ausgestattet sind oder nicht. Zudem bedarf es der Klarstellung, ob alle Prosumer – unabhängig von ihren Komponenten - gleichbehandelt werden sollen.

Einführung eines Kapazitätspreises für Prosumer:

Es wäre wünschenswert, wenn Prosumer in einem zukünftigen Netzentgeltmodell die Möglichkeit hätten, ihren Energiebezug und damit auch ihre Anschlussgröße aktiver managen zu können und ihre Flexibilität dem Gesamtsystem zur Verfügung stellen zu können. Dafür könnte ein Kapazitätspreis die richtige Lösung sein. Eine Einführung dieses Modells steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass konsequent von Beginn an die Umsetzung und Machbarkeit im Markt mitbedacht wird, beginnend vom Angebotsprozess für den Abschluss von Stromlieferverträgen, insbesondere über das Internet in Echtzeit (über Websites und Portale Dritter wie Verivox oder Check24), bis hin zu einem zuverlässigen Änderungsmanagement für den Fall, dass sich nachträglich zum bisherigen Status Änderungen ergeben (bspw. der Fall, dass Prosumer Anpassungen vornimmt oder der Prosumer wird wieder ein „normaler“ Letztverbraucher, etc.). Mit der Einführung eines Kapazitätspreismodells würde sich die Komplexität und damit die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen im Vergleich zum heutigen System nochmals deutlich erhöhen.
Derzeit ist der Abruf von Echtzeit-Informationen über die netzentgeltseitige individuelle Einordnung des Kunden, welcher künftig für die Angebotslegung notwendig wird, nicht vorhanden. Dieser von den Lieferanten benötigte Zugang müsste erst noch definiert und regulierungsbehördlich ausgestaltet, implementiert und getestet werden, bevor entsprechende Entgeltmodelle eingeführt werden könnten. Als geeignetes Instrument könnte beispielsweise die in § 20b EnWG geregelte Internetplattform („Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs“) genutzt werden, die durch die Bundesnetzagentur auf diesen Sachverhalt hin ausgestaltet werden müsste. Dadurch ließe sich auch eine weitergehende Anpassung der Marktkommunikation, insbesondere für eine Befähigung für eine Informationsübermittlung in Echtzeit, vermeiden. Eine hohe Messwertverfügbarkeit (Übermittlung einer vollständigen und fristgerechten Messwertübermittlung) sowie eine hohe Messwertqualität (Vorliegen von wahren Werten, nur in Ausnahmefällen Ersatzwerte) sind zwingend zu gewährleisten. Aktuell sind die vorstehenden Anforderungen an Messwerteverfügbarkeit und -qualität nicht erfüllt, hier bedürfte es daher in den nächsten beiden Jahren einer deutlichen Optimierung im Markt, um die zusätzlichen komplexen Herausforderungen einer neuen Netzentgeltsystematik, die deutlich mehr Variabilität vorsieht, begegnen zu können.

Notwendige **Voraussetzungen für ein Kapazitätspreis-Modell** im Einzelnen:

- Ein kapazitätspreisorientiertes Netzentgeltmodell muss **massengeschäftstauglich umsetzbar** sein: Bereits bei Vertragsanbahnung müssen den Lieferanten wesentliche Informationen der Kundenanlage, die für eine sachgerechte Bestimmung einer bestellten Kapazität relevant sind, in Echtzeit bekannt sein (auch für angepasstes Grundpreismodell von Relevanz):

  - Derzeit besteht ein Informationsdefizit der Lieferanten bei der Vertragsanbahnung. Es existieren keine Echtzeitinformation über die vollständigen Stammdaten der Kundenanlage (Lokationsbündel-Struktur/„Stammdatensteckbrief"), s.o.
  - Dies betrifft u.a. Anzahl und Leistung bestehender steuVE und EE-Anlagen (inkl. Vermarktungsart) in der Kundenanlage, Vorhandensein HEMS und HEMS-Anbieter; (bisherige) Jahreshöchstlast.
  - Teilweise sind Vertragspartner für Einspeisung und Verbrauch nicht personenidentisch.
  - Auch ist unbekannt, ob Kunden einen Vertrag mit einem Energiedienstleister/Aggregator zur marktlichen Flexibilitätsbewirtschaftungen eingegangen sind.
  - Das derzeit bestehende Informationsdefizit in Verbindung mit einem Kapazitätspreismodell und Abrechnung eines höheren Arbeitspreises (AP2) bei einer Bezugsleistung oberhalb der bestellten Kapazität birgt erhebliche finanzielle und juristische Risiken für Lieferanten (nachträgliche Abrechnung, Kundenbeschwerden, Verbraucherschutz).
- Sicherstellung einer **hohen Messwertqualität bei Messung mit intelligenten Messsystemen:** Dies ist insbesondere relevant für die Abrechnung des AP2, ggf. des AP 3. Eine Abrechnung auf Basis von Ersatzwerten muss so weit wie möglich vermieden werden. Ersatzwerte würden vom Kunden hinterfragt/abgelehnt.
- Grundsätzliche **Möglichkeit des Angebots von desintegrierten Verträgen** für Lieferanten. Diese Option ist den Lieferanten zwingend zu ermöglichen, um insbesondere im Falle einer nicht oder nicht vollständigen oder fristgerechten Umsetzung der vorgenannten Voraussetzungen durch die verantwortlichen Marktrollen reagieren zu können und nicht das Abrechnungs- und Inkassorisiko in diesen Fällen allein tragen zu müssen.

Einführung eines höheren Grundpreises für Prosumer:
Ein Grundpreis könnte ebenfalls eine Möglichkeit sein, Prosumer stärker an der Netzfinanzierung zu beteiligen. Zwar wäre dieser eine fixe Größe, ein verändertes, „netzdienliches" Verbrauchsverhalten hätte hier keinen Einfluss auf die Kosten für die Nutzung des Netzes und Anreize für die Optimierung der Anlagen blieben so aus. Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit wäre diese Variante allerdings einem Kapazitätspreismodell gegenüber zu bevorzugen.

Einführung eines saisonalen Arbeitspreises:
Das Modell eines saisonalen Arbeitspreises würde in seiner saisonalen Zeitvariabilität das energiewirtschaftliche und -politische Ziele der Sektorenkopplung unnötig behindern. Das Modell ist deswegen abzulehnen.

- **Welche Auswirkungen auf den Wettbewerb im Haushaltskundenbereich sind zu erwarten?**

Bei der Variante höherer Grundpreis für Prosumer wäre zunächst keine Auswirkung auf den Wettbewerb zu erwarten. Soweit der Grundpreis für alle Prosumer in einem Netzgebiet gleich wäre, könnte sich der Wettbewerb lediglich über die Arbeitspreise differenzieren.

- **Wäre eine direkte Netzabrechnung mit Haushalten trotz des für die Netzbetreiber damit verbundenen Zusatzaufwandes wünschenswert, damit die Regelungen auch bei den Haushalten ankommen?**

Auch heute ist es bereits möglich, desintegrierte Verträge anzubieten. Beispielsweise ist dies nach § 9 Abs. 3 MsbG als Grundfall im Messstellenbetriebsgesetz bei der Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb (Abrechnung zwischen gMSB und Kunden) verankert (all-inklusive-

Verträge sind aber im Falle einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen allen Parteien möglich). Explizit vorgesehen ist eine gesonderte Abrechnung der Netzentgelte und Kosten für den Messstellenbetrieb gemäß § 41a Abs. 3 EnWG bereits bei dynamischen Tarifen. Hier haben die Kunden die Möglichkeit, Netznutzung/MSB-Kosten mit den Verteilnetzbetreiber unter erleichterten Abwicklungsverfahren selbst abzurechnen. Dies ist heute auch schon gängige Praxis im Markt und es bestehen bereits etablierte Prozesse, die auch bei der Netzabrechnung eines Grund- oder Kapazitätspreises genutzt werden könnten. Ein zusätzliches Inkassorisiko kann auf Seiten des Verteilnetzbetreibers nicht als Argument angeführt werden, schließlich ist er selbst Gläubiger dieser Forderungen, so dass es nicht unbillig wäre, dass er dieses Risiko (künftig) auch selbst tragen müsste. Insbesondere bei der Einführung eines Kapazitätspreises bei Prosumern sollte die Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen Netzbetreiber und Haushaltskunden daher vorgesehen werden. Kapazitätspreise sind als deutlich komplexer anzusehen als fixe (gestaffelte) Grundpreise. Durch die Variabilität von Kapazitätsentgelten (Änderung der Höhe der Kapazität, Abrechnung des AP1, AP2, ggf. AP3, auch unterjährig), auf die der Stromlieferant selbst keinen Einfluss nehmen kann, wäre eine Abwicklung einer solchen Entgeltkomponente mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden. Hier träfe sie auch ein zusätzliches, signifikantes Inkassorisiko.

- **Welche Einführungsdauer wird gesehen, wenn alle Fragen geklärt sind?**

Die Einführungsdauer hängt maßgeblich vom Implementierungsaufwand des Modells ab. Bleibt es bei der Grundpreis-Arbeitspreis-Logik und kommen keine neuen Komponenten wie Kapazitätspreis hinzu, dann kann ein solches Modell zeitnah implementiert werden, sofern zuvor alle notwendigen Angebots- und Abrechnungsprozesse vollautomatisiert und implementiert sind (s.o.): Hierfür werden Formatanpassungen wie z.B. Artikel-ID, Prosumerkennzeichen, Kapazitätsgrenzen notwendig sein, die kurzfristig im Rahmen des Änderungsmanagement von EDI@Energy umgesetzt werden können. Im Falle der Einführung eines Kapazitätspreises bedürfte es zunächst einer vollständigen technischen Erhebung und Zuordnung/Eingruppierung aller Netzanschlüsse in Deutschland durch die Netzbetreiber. Zudem müssen alle damit verbundenen „Anpassungsprozesse“ (z.B. Absenkung/Aufstockung der Kapazität) festgelegt werden. Vor Einführung dieser Maßnahme müssen sämtliche vorgenannten Sachverhalte allen Marktpartnern standardisiert und vollautomatisiert über die Marktkommunikation zur Verfügung gestellt werden. Nicht zuletzt hätte bei Einführung eines Kapazitätspreises jede Änderung bei den Kunden auch im Bestand erhebliche Auswirkungen, da in einen bestehenden Vertrag eingegriffen würde. Zudem bedürfte es einer Anpassung/Umstellung der Stromlieferverträge aller Kunden. Dies würde insgesamt noch einen höheren Zeitaufwand nach sich ziehen. Die Einführungsdauer sollte jedoch nicht der entscheidende Faktor bei der Implementierung sein. Es wird ein Modell benötigt, dass für einige Jahre stabile Rahmenbedingungen bietet.

- **Soll der Verteilnetzbetreiber das Verhältnis von Grund- und Arbeitspreis abgesehen von generellen, aber unbestimmten Anforderungen der Angemessenheit und der Diskriminierungsfreiheit frei bestimmen dürfen?**

Alle Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, dass Grund- und Arbeitspreise und deren Verhältnis angemessen und diskriminierungsfrei sind. Wenn das Verhältnis frei gewählt werden könnte, bestünde die Gefahr, dass über hohe Grundpreise, die Attraktivität von Prosumeranlagen diskreditiert würde bzw. bestimmte Kundensegmente benachteiligt werden könnten. Aus den Ausführungen der Bundesnetzagentur geht nicht klar hervor, was konkret mit „unbestimmten Anforderungen der Angemessenheit und der Diskriminierungsfreiheit“ gemeint ist. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.